

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die an ausländische Gerichtsstellen zu richtenden Rogatorien.

(Vom 23. April 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die belgische Gesandtschaft theilt uns unterm 16. dies ein Kreisschreiben mit, welches vom belgischen Justizministerium an sämtliche Staatsanwälte des Königreichs gerichtet worden ist, um zu veranlassen, daß die dortigen Gerichte künftighin ihre Rogatorien an ausländische Gerichtsstellen mit dem Zusatze versehen, „oder an jede andere kompetente Amtsstelle (ou à toute autre autorité compétente).“

Die belgische Gesandtschaft verbindet mit dieser Mittheilung das Gesuch, es möchten die schweizerischen Gerichte angewiesen werden, belgischen Gerichten gegenüber dasselbe Verfahren zu beobachten.

Wir laden Sie demnach ein, sämtliche Gerichtsbehörden Ihres Kantons entsprechend zu verständigen, und verweisen im Uebrigen, was die Gründe betrifft, die ein solches Verfahren als zweckmäßig erscheinen lassen, auf unser Kreisschreiben vom 6. März abhin (Bundesblatt vom 14. März 1885, S. 584).

Gerne benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die an
ausländische Gerichtsstellen zu richtenden Rogatorien. (Vom 23. April 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1885
Date	
Data	
Seite	851-851
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.